

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

Sitzung am Mittwoch, 08.12.2021

- Ergänzung der Unterlagen -

Öffentliche Tagesordnung

- | | | |
|-------|--|--------------------------|
| 25.1. | Änderung der Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat;
hier: Vergabebefugnisse und hybride Sitzungen
Tischauflage | 13/111/2021
Gutachten |
| 25.2. | Verbesserung der Raumsituation am Schulstandort Steigerwaldallee;
Bedarfsnachweis für die Planung und Errichtung von mobilen
Einheiten auf dem Schulgelände
Tischauflage | 40/096/2021
Gutachten |

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/111/2021

Änderung der Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat; hier: Vergabebefugnisse und hybride Sitzungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.12.2021	Ö	Gutachten	
Stadtrat	09.12.2021	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 30, Amt 14

I. Antrag

1. Die Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat vom 28.10.2020 wird wie in Anlage 1 (Entwurf vom 02.12.2021) zum 01.01.2022 geändert.
2. Die Festlegungen zu Livestream von Stadtratssitzungen sowie Übertragung und Archivierung von Haushalts- und Stadtratsschlussreden vom 23.07.2020 (Beschlussvorlage 13/011/2020) bleiben unberührt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vor dem Hintergrund der pandemischen Lage und mit dem Ziel, die kommunalen Gebietskörperschaften auch in akuter pandemischer Lage handlungsfähig zu halten, wurde mit Einführung des Art. 47 a der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) zum 17. März 2021 durch den Freistaat Bayern erstmalig und in Abkehr vom bisherigen physischen Sitzungszwang die Möglichkeit geschaffen, mittels Ton- und Bildübertragung an gemeindlichen Gremiensitzungen teilzunehmen (sog. „Hybridsitzung“).

In Ergänzung dazu wurde mit Schreiben des Innenministeriums (IMS) vom 29. April 2021 mit gesonderten Hinweisen über den rechtlichen Rahmen der Umsetzungsmöglichkeit(en) informiert.

Die vorliegende Beschlussvorlage setzt die gesetzliche Möglichkeit um und ermöglicht damit allen Stadtratsmitgliedern an Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilzunehmen soweit die Sitzungen in dafür geeigneten Räumen stattfinden.

Ab 01.01.2022 ist die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung nur möglich, wenn dies in der Geschäftsordnung für zulässig erklärt wird (Art. 47a Abs. 1 Satz 1 GO). Nach Art. 47a Abs. 1 Satz 2 müssen dieser Änderung der Geschäftsordnung zwei Drittel der abstimmenden Stadtratsmitglieder zustimmen.

Nach derzeitiger Rechtslage tritt Art. 47a GO am 31.12.2022 außer Kraft (Art. 122 Abs. 2 GO), danach ist die Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung nicht mehr möglich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Sitzungen sind grundsätzlich als Präsenzsitzungen vorzubereiten, der/die Vorsitzende der Sitzung muss physisch im Sitzungssaal anwesend sein. Eine rein virtuelle Sitzung ist nicht zulässig. Die zugeschalteten Mitglieder gelten nach Art. 47a Abs. 1 Satz 3 GO als anwesend und haben somit Mitberatungs- und Stimmrecht. Die Möglichkeit einer audiovisuellen Sitzungsteilnahme ist unabhängig vom RKI-Inzidenzwert zulässig. Berufsmäßige Stadtratsmitglieder sind grundsätzlich im Sitzungssaal anwesend.

Zur Vorbereitung der Feststellung der Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO werden vor Beginn der Sitzung sowohl die physische als auch die digitale Präsenz vom Sitzungsdienst festgehalten.

Der Oberbürgermeister und die Stadtratsmitglieder müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Stadtratsmitglieder zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein. Hat sich das Vollgremium mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder entschieden, Zuschaltmöglichkeiten zuzulassen, ist für die Übertragung von Bild und Ton der Sitzungsteilnehmer keine Einwilligung der Teilnehmer erforderlich. Diese können der Übertragung ihres Bildes und Tones für die Zwecke auch nicht wirksam widersprechen.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für den Livestream von Stadtratssitzungen sowie die Festlegungen dazu sowie zu Übertragung und Archivierung von Haushalts- und Stadtratschlussreden vom 23.07.2020 (Beschlussvorlage 13/011/2020) bleiben davon unberührt.

Die Abstimmung der virtuell Teilnehmenden bei der Beschlussfassung ist in optischer Form durch gut sichtbare Handaufhebung möglich. Die Abstimmung nur per Handzeichen genügt den Anforderungen des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GO, wenn sämtliche zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Stimmabgabe auf dem Bildschirm im Sitzungssaal sichtbar sind. Die Abstimmung der virtuell Teilnehmenden muss bei jeder Beschlussfassung mit der Abstimmung der physisch Teilnehmenden in geeigneter Weise zu einem Abstimmungsergebnis zusammengeführt und dokumentiert werden.

Eine Teilnahme an Wahlen ist für die zugeschalteten Stadtratsmitglieder nicht möglich (vgl. Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).

Nach Art. 47a Abs. 4 Satz 1 GO hat die Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass **in ihrem Verantwortungsbereich** die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen.

Ist die gegenseitige optische und akustische Wahrnehmbarkeit der Sitzungsteilnehmer untereinander sowie bei öffentlichen Sitzungen auch für die Saalöffentlichkeit zu Beginn einer Sitzung nach den eben genannten Maßgaben nicht gegeben oder entfällt sie im Verlauf der Sitzung über einen mehr als nur unschädlichen Zeitraum, darf die Sitzung nach Art. 47a Abs. 4 Satz 2 nicht beginnen bzw. ist sie unverzüglich zu unterbrechen. Dies gilt auch, wenn zu den vorstehend genannten Zeitpunkten nicht festgestellt werden kann, welchem Verantwortungsbereich eine Störung zuzuordnen ist (Art. 47a Abs. 4 Satz 2 GO).

Die Nichtzuschaltung eines Gremienmitgliedes aus einem in den Verantwortungsbereich der Stadt fallenden Grund hat grundsätzlich die **Beschlussunfähigkeit** des Gremiums zur Folge. Ein Verstoß ist allerdings unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Stadtratsmitglieder rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen (Art. 47a Abs. 4 Satz 3 GO).

Die Gesetzesregelung bestimmt die Verantwortungsbereiche nicht selbst, sondern überlässt dies den Gemeinden. Um eine Beschlussunfähigkeit des Gremiums zu vermeiden werden deshalb die Verantwortungsbereiche für die Teilnahme an hybriden Sitzungen bei der Stadt Erlangen wie folgt geregelt:

Die Stadt übernimmt nur für die Plattform die technische Verantwortung.

Tritt eine Störung i. S. d. Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO auf, greift Ziffer 3 dieser Beschlussvorlage und es gilt die Vermutung, dass der Grund hierfür **nicht im Verantwortungsbereich der Stadt**

Erlangen liegt.

Die Stadtratsmitglieder können eigene oder die von der Stadt überlassenen Endgeräte (iPads) für die Teilnahme an hybriden Sitzungen verwenden. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich festgestellt, dass der Nutzungszweck bzgl. der den Stadtratsmitgliedern bisher zur Verfügung gestellten Hard- und Software (iPads) nicht auf die Ermöglichung der Teilnahme an hybriden Gremiensitzungen erweitert wird. Aufgrund der Nichterweiterung des Nutzungszwecks ist die virtuelle Teilnahme damit wie die Teilnahme mit einem von den Stadtratsmitgliedern selbst angeschafften Gerät zu beurteilen.

In beiden Fällen liegt das Risiko für technische Störungen nicht im Verantwortungsbereich der Stadt, wenn entsprechend der Vermutungsregelung nach Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO mindestens ein Gremienmitglied zugeschaltet ist oder ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.

Vom Verantwortungsbereich der Stadt ebenfalls grundsätzlich ausgenommen sind „allgemeine Netzstörungen“. Darunter sind im Netz/Netzbetrieb selbst liegende Störungen bzw. Beeinträchtigungen zu verstehen (z. B. Beschädigung des Breitbandkabels, beschränkte Bandbreiten im Bereich der Mitglieder, hohe Netzaus- bzw. Netzüberlastung).

Die gegenseitige Wahrnehmbarkeit muss nach den genannten Maßgaben zwar grundsätzlich durchgehend bestehen. Nicht jede Störung ist aber bereits beachtlich. Insbesondere ein kurzer Bildausfall bzw. eine kurze Bildstörung sind unschädlich, soweit sie die Beratung bzw. Beschlussfassung nicht beeinträchtigen. Durchgehende akustische Wahrnehmbarkeit bedeutet, dass die Äußerung eines Gremienmitglieds von allen anderen wahrgenommen werden kann. Dies hindert es allerdings nicht, das Mikrofon zwischen den Wortbeiträgen stumm zu schalten.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Niederschrift wird die Sitzung über Videotechnik neben der sonst üblichen Tonaufzeichnung aufgezeichnet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Physisch Anwesende können virtuell Teilnehmende dadurch wahrnehmen, dass das Bild der Videokonferenz auf die Leinwand und der Ton auf die Lautsprecher des Sitzungssaals und ggfs in den Livestream übertragen wird. Virtuell Teilnehmende können die Redebeiträge der physisch Anwesenden z.B. dadurch wahrnehmen, dass diese an den Mikrofonen in der Saalmitte, am Rednerpult bzw. in der Reihe der Referent*innen und des/der Vorsitzenden per Videokamera gefilmt und in die Videokonferenz übertragen werden.

Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Stadtratsmitglieder (Ausschalten der Kamera) - auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes – soll vermieden werden, um nicht den Anschein einer technischen Störung zu erzeugen.

Die technische Umsetzung erfolgt in der Heinrich-Lades-Halle durch einen externen Dienstleister. Bei Veranstaltungen in der Heinrich-Lades-Halle ist der Mieter (hier: Stadt Erlangen) an diesen Dienstleister gebunden. Eine Ausschreibung ist daher nicht erforderlich.

Die Mehrkosten für die Ton-Bild-Übertragung betragen nach Kostenvoranschlag pro Sitzung ca. 1.100 €. Die entsprechenden Mittel sind nicht im Budget des Bürgermeister- und Presseamts enthalten. Je nach Entwicklung des Budgets in Abhängigkeit der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie wird möglicherweise im Jahr 2022 eine Mittelnachbewilligung erforderlich. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung der Inzidenzzahlen werden die Sitzungen bis auf Weiteres in der Heinrich-Lades-Halle geplant, soweit diese frei ist.

Der Ratssaal wird demnächst mit der erforderlichen Technik ausgestattet, die eine entsprechende Ton-Bild-Übertragung ermöglicht.

In der jeweiligen Einladung zur Sitzung wird darüber informiert, ob eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung möglich ist.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

ja, positiv*

- ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt (für die Änderung der Geschäftsordnung)
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden (für die zusätzlichen Kosten bei der Durchführung von hybriden Sitzungen)

Anlagen:	Anlage 1:	Änderung der Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat vom 28.10.2020
	Anlage 2:	Synoptische Darstellung der Änderungen der Vergabebefugnisse (Anlage 2 der Geschäftsordnung, Entwurf 02.12.2021)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Änderungen der Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat vom 28.10.2020

1.1 Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

- (1) Die Teilnahme von Stadtratsmitgliedern an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse, die in geeigneten Räumen stattfinden, mittels Ton-Bild-Übertragung (Art. 47a GO) wird zugelassen. Die Festlegung, ob eine Ton-Bild-Übertragung möglich ist, erfolgt in der Ladung zur Sitzung.
- (2) Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an einer Sitzung teilnehmen möchten, müssen dies dem Bürgermeister- und Presseamt, Sitzungsdienst spätestens am Tag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen. Weitere Voraussetzung der Teilnahme ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.
- (3) Die zugeschalteten ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder stimmen, wie die im Sitzungssaal anwesenden Stadtratsmitglieder, durch Handaufheben ab. Eine Teilnahme an Wahlen ist für die zugeschalteten ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).
- (4) Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltungsmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines ehrenamtlichen Stadtratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).
- (5) Der Nutzungszweck der den Stadtratsmitgliedern zur Verfügung gestellten Hard- und Software wird nicht auf die Ermöglichung der Teilnahme an hybriden Sitzungen erweitert.
- (6) Neben der Tonaufzeichnung nach § 40 Abs. 4 der Geschäftsordnung als weiteres Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift bei einer Sitzung, bei der Stadtratsmitglieder mittels Ton-Bild-Übertragung zugeschaltet werden, auch eine Aufzeichnung über Videotechnik erfolgen. Die Videoaufzeichnung darf nach Genehmigung der Niederschrift nur noch für Archivzwecke gespeichert und nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stadtarchivs zugänglich gemacht werden

1.2 In Anlage 2 der Geschäftsordnung werden nach Nummer 5. die Worte „Die Vergabebefugnis des **Amtes 61**“ durch die Worte „Für **sonstige Vergaben**“ ersetzt. Die bisherige Nummer 6. wird gestrichen.

2 Die Änderungen treten am 01.01.2022 in Kraft

Vergabebefugnisse

1. Allgemeines

- a. Vergabebefugnisse der Eigenbetriebe (EBE; EB 77) ergeben sich aus den jeweiligen Satzungen der Eigenbetriebe.
- b. Abkürzungen:
 VOB = Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
 UVgO = Unterschwellenvergabeordnung (Lieferungen und Dienstleistungen); ab Erreichen der Schwellenwerte findet die VgV (Vergabeordnung) Anwendung
 FL = Freiberufliche Leistungen; ab Erreichen der Schwellenwerte findet die VgV (Vergabeordnung) Anwendung
- c. Für die Ermittlung der Auftragswerte ist § 3 der Vergabeverordnung anzuwenden. Maßgeblich ist stets der Wert aller Lose einer beabsichtigten Beschaffung.
- d. Die verpflichtende Anwendung der einschlägigen Regeln ergibt sich aus Art. 30 der Kommunalhaushaltsverordnung - Doppik (KommHV).
- e. Die nachfolgenden Beträge sind Netto-Beträge
- f. Aufträge bedürfen eines erneuten Beschlusses des Stadtrats oder des Fachausschusses, wenn sie im Rahmen ihres Zwecks um mehr als 20 % der Vergabesumme oder mehr als 240.000 Euro erweitert werden. Aufträge, die im Rahmen von Satz 1 um mehr als 20 %, bzw. um mehr als 240.000 Euro erweitert wurden, können um weitere 20 % der ursprünglichen Auftragssumme bzw. 240.000 Euro erweitert werden, bevor ein weiterer Beschluss erforderlich wird. Die Zuständigkeit für die Erweiterung richtet sich nach der zu erwartenden Gesamtauftragssumme. Ursprünglich nicht im Fachausschuss beschlossene Aufträge, die durch Auftragserweiterung ein Gesamtvolumen in Höhe der Vergabebefugnis des Fachausschusses erreichen, bedürfen eines Vergabebeschlusses.

2. Für die Ämter 24, 66 und 40 (nur Schulbuchbestellungen) gelten folgende Wertgrenzen:

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VgV
Amtsleitung bis einschl.	120.000 €	120.000 €	120.000 €
Referatsleitung bis einschl.	240.000 €	240.000 €	240.000 €
Fachausschuss bis einschl.	2.000.000 €	2.000.000 €	2.000.000 €
Stadtrat über	2.000.000 €	2.000.000 €	2.000.000 €

3. Die Vergabebefugnis des **EBE** gem. Betriebssatzung i. d. F. v. 21.01.2013

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VgV
Abteilungsleitung bis einschl.	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Werkleitung bis einschl.	250.000 €	250.000 €	250.000 €
Werkausschuss über	250.000 €	250.000 €	250.000 €

4. Die Vergabebefugnis des **EB 77** gem. Betriebssatzung v. 12.12.2019

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VgV
Abteilungsleitung bis einschl.	100.000 € (nur Abt. 772 u. 773)	50.000 €	25.000 €
Werkleitung bis einschl.	200.000 €	200.000 €	200.000 €
Werkausschuss über	200.000 €	200.000 €	200.000 €

5. Die Vergabebefugnis des ~~Amtes 61~~ Für **sonstige Vergaben**

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VgV
Amtsleitung bis einschl.	60.000 €	60.000 €	60.000 €
Referatsleitung bis einschl.	120.000 €	120.000 €	120.000 €
Fachausschuss über	120.000 €	120.000 €	120.000 €
Stadtrat über	500.000 €	500.000 €	500.000 €

6. Für ~~sonstige Vergaben~~ **ENTFÄLLT**

Zuständig	Vergabe und Auftrag		
	VOB	UVgO/VgV	FL/VgV
Amtsleitung bis einschl.	60.000 €	30.000 €	30.000 €
Referatsleitung bis einschl.	120.000 €	60.000 €	60.000 €
Fachausschuss über	120.000 €	60.000 €	60.000 €
Stadtrat über	300.000 €	300.000 €	300.000 €

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/40

Verantwortliche/r:
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:
40/096/2021

Verbesserung der Raumsituation am Schulstandort Steigerwaldallee; Bedarfsnachweis für die Planung und Errichtung von mobilen Einheiten auf dem Schulgelände

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.12.2021	Ö	Gutachten	
Stadtrat	09.12.2021	Ö	Beschluss	
Bildungsausschuss	17.02.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Schulleitungen Mönau-Grundschule und Hermann-Hedenus-Mittelschule, Staatliches Schulamt, GME, Referat II

I. Antrag

1. Der Bedarf für die Errichtung von 4 mobilen Unterrichtseinheiten am Schulstandort Steigerwaldallee zum Schuljahr 2022/2023 wird festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Planungen unverzüglich aufzunehmen und die erforderlichen Schritte einzuleiten.
3. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden zum Haushalt 2022 angemeldet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Schulraumsituation am Standort Steigerwaldallee in Büchenbach war in der Vergangenheit regelmäßiges Thema verschiedener Gesprächsrunden, die zwischen den Schulleitungen der Grund- und Mittelschule, dem Staatlichen Schulamt, dem Schulverwaltungsamt und Referat IV geführt wurden, um Lösungen für die Zweihäusigkeit bzw. insgesamt Verbesserungen für die räumliche Situation der Grund- und Mittelschule am Standort zu erörtern. Die Situation am Standort Schallershoferstraße wurde in die Überlegungen einbezogen. Aus diesem Grunde wurde der Schulstandort bereits im Richtungsbeschluss zum Programm Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung Vorlagen Nr. IV/054/2018 als eine der priorisierten Maßnahmen aufgenommen und mögliche Handlungsfelder aufgezeigt.

Die Raumsituation ist außerdem seit längerem Gegenstand der Betrachtungen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung als auch im Rahmen städtebaulicher Überlegungen im Zusammenhang mit dem ISEK Büchenbach-Nord. Auf die jeweiligen Beschlussfassungen zur langfristigen Entwicklung des Schulstandortes wird verwiesen (vgl. hierzu 610.3/022/2021 Entwicklung des Schulstandortes als Schlüsselmaßnahme).

Zuletzt wurde die räumliche Situation mit Fraktionsantrag 218/2021 der CSU und SPD thematisiert, welcher in der Sitzung des Bildungsausschusses am 07.10.2021 aufgelegt und mündlich behandelt wurde. Seitens Referat IV wurde ein Gespräch zugesagt, um den dringendsten Raumbedarf, ggf. auch interimswise bis zur Umsetzung langfristiger Maßnahmen zu identifizieren und Abhilfemöglichkeiten zu prüfen.

Dieses Gespräch zwischen den Schulleitungen, der Bildungsreferentin, dem Staatlichen Schulamt sowie den Ämtern 24 und 40 fand am 01.12.2021 vor Ort statt.

Neben der räumlichen Situation der Mittelschule wurden auch aktuelle Entwicklungen hinsichtlich der Schülerentwicklung an der Mönauschule (Grundschule) sowie die laufenden Planungen zur Einrichtung einer Deutschklasse im Grundschulbereich aufgegriffen und in die Überlegungen einbezogen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zur Verbesserung der Gesamtsituation am Standort Steigerwaldallee sollen daher folgende Maßnahmen ergriffen werden:

Die Hermann-Hedenus-Mittelschule belegt im Grundschultrakt der Mönauschule aktuell 3 Klassenzimmer, was schulorganisatorisch für beide Schularten eine sehr ungünstige Situation hinsichtlich der Laufwege, der Aufsicht und des störungsfreien Unterrichtsbetriebes darstellt. Aus diesem Grunde wird die Mittelschule aus diesen Räumen ausziehen, so dass in der Grundschule der notwendige Raum für ein zusätzliches Klassenzimmer sowie für einen dringend benötigten Ganztags- und Differenzierungsraum frei wird.

Darüber hinaus ergibt sich durch den Auszug der Mittelschule die dringend benötigte Raumressource für die Einrichtung einer neuen Deutschklasse im Grundschulbereich. Nach Aussagen des Staatlichen Schulamtes, welches zum neuen Schuljahr 2022/2023 seinerseits die personellen Ressourcen für eine Deutschklasse zur Verfügung stellen wird, ist der Standort Mönauschule für die Einrichtung einer Deutschklasse im Hinblick auf die Schülerschaft und Lage geradezu prädestiniert.

Zum Ausgleich der abgegebenen Räume sowie zur Deckung eines fehlenden Differenzierungsraumes für die Mittelschule bedarf es laut Aussagen der Schulleitung der Errichtung von 4 mobilen Raumeinheiten möglichst in unmittelbarer Nähe zum Mittelschultrakt, um die Unterrichtssituation deutlich zu entspannen. Allein die räumliche Anbindung an den Mittelschultrakt bewirkt eine gravierende Verbesserung der Schulorganisation und in Kombination mit einem zusätzlichen Differenzierungsraum kann sich die Mittelschule wieder deutlich entlastet ihren pädagogischen Aufgaben widmen.

Anlässlich der Begehung am 01.12.2021 wurde die Situation vor Ort in Augenschein genommen und es zeichnet sich eine geeignete Fläche ab. Weitergehende Aussagen können allerdings erst nach einer konkreten Standortuntersuchung gemacht werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach Untersuchung und Festlegung eines geeigneten Standortes auf dem Gelände der Schule sowie nach Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel, werden die korrespondierenden Aufträge unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen vergeben.

Parallel dazu ist die Ausstattung der Räume einschließlich der benötigten digitalen Ausstattung zu planen und rechtzeitig zu beauftragen. Aktuell wird je neu zu möblierender Raumeinheit ein Betrag von 8.000 € kalkuliert zuzüglich evtl. Ersatzmöblierung in den freiwerdenden Räumen. Die zusätzliche IT-Ausstattung von mindestens 4 Beamern, Dokumentenkameras, Lehrerarbeitsplatzausstattung sowie WLAN-Anbindung wird im Rahmen von smartERSchool berücksichtigt.

Die Ressourcen hierfür können zum jetzigen Zeitpunkt allerdings nur basierend auf Erfahrungswerten grob geschätzt werden. Belastbare Zahlen können nach genauerer Planung der Maßnahme erbracht werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

*ja, positiv**

*ja, negativ**

nein

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

ja*

nein* Aufgrund der Kurzfristigkeit der Maßnahme und um sich für spätere Planungen einer Schulerweiterung bzw. eine spätere Entwicklung des Schulgeländes nicht zu blockieren, gibt es zur Errichtung von mobilen Raumeinheiten keine Alternative.

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten für Ausstattung	€ 50.000€	bei Sachkonto: jeweils 25.000€ auf SKO 525521/KSt 405311/KTr 21110010 (BUN) SKO 525521/KSt 405212/KTr 21210010 (HHS)

Sachkosten für Bauleistungen/Auf-/Abbau, Miete und Vorhaltung (für 5 Jahre), Planungshonorar	ges. ca. 410.000 €	Bei Sachkonto: 521 112
	- davon 2022: ca. 160.000 €;	
	- Miete jährlich (ab 2023): ca. 50.000 €;	
	- Rückbau (2026): ca. 50.000 €	

Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Die Maßnahme war bislang nicht Teil des Arbeitsprogramms von Amt 24.

Eine Umsetzung bis zum Schuljahresbeginn Sept. 2022 bedingt daher die Vergabe der Planungsleistungen sowohl für das Aufstellen der Container aber zusätzlich auch für die bereits vorgesehene Sondermaßnahme zur Erneuerung von Fenstern (vgl. Arbeitsprogramm 2022/ Ergebnishaushalt/ Sondermaßnahmen 24.21BUS Mönauschule, Erneuerung Fenster 305.000 EUR).

Die Honorarkosten für beide Maßnahmen sind in den o.g. Sachkosten mit jeweils ca. 30.000 EUR in 2022 enthalten.

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk



sind nicht vorhanden

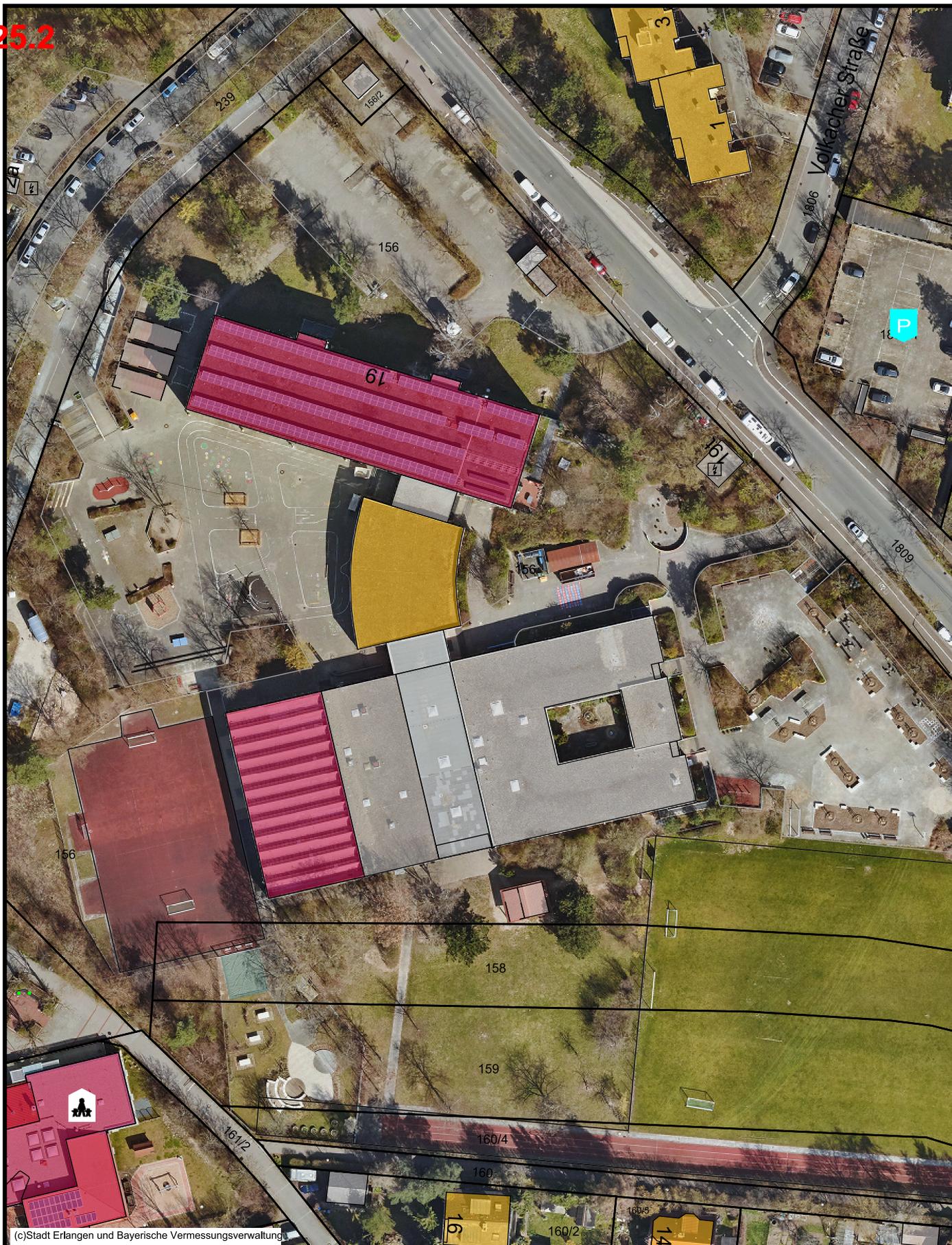
Anlagen: Luftbild

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



(c)Stadt Erlangen und Bayerische Vermessungsverwaltung

	1:1000	Auskunft	

Darstellung auf der Grundlage der Digitalen Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung. Für die Richtigkeit der Grundstücksdaten wird keine Haftung übernommen. Die Daten der genutzten Digitalen Flurkarten können veraltete Informationen zu Grundstücksgrenzen und Gebäuden enthalten und sind daher nicht als Unterlage bei Rechtsgeschäften oder als Nachweis in Verfahren vor Behörden (z.B. Bauanfragen) geeignet. Die Abgabe von aktuellen Auszügen aus dem Liegenschaftskataster ist nur durch das örtlich zuständige Vermessungsamt möglich.